

Aus ihm ergab sich der dringende Verdacht eines versuchten ungesetzlichen Grenzübertretts im schweren Fall gemäß § 213 (1) (3) 5 (4) StGB und damit die sofortige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie die Durchführung der Erstvernehmung, wäre im Verlauf des Ermittlungsverfahrens festgestellt worden, daß die Handlungsweise der Täter erfolgte, um in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze zu bekunden, hätte nach gründlicher Untersuchung das Ermittlungsverfahren wegen § 214 (1) (3) StGB weitergeführt werden müssen.

Bei Tätern dagegen, die z. B. in provokatorischer Weise an Grenzübergangsstellen der Hauptstadt der DDR ihre Ausreise nach Berlin (West) fordern, liegt in der Regel der dringende Tatverdacht der Begehung einer Straftat gemäß § 214 (1) StGB vor. In diesen Fällen ist jedoch wegen der zentralen Orientierung zur differenzierten Rechtsanwendung grundsätzlich erst die Verdachtshinweisprüfung durchzuführen und in deren Ergebnis über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder Ordnungsstrafverfahrens zu entscheiden.

Die Gestaltung einer strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung ist bei diesen Ausgangslagen ebenso wie die Durchführung der strafprozessualen Prüfungshandlungen, insbesondere von Verdächtigenbefragungen in Anbetracht des Fehlens operativer Erkenntnisse über den Sachverhalt, vor allem aber über dessen Zusammenhänge sowie über die Persönlichkeit des Verdächtigen, seine Verbindungen usw. grundsätzlich anders charakterisiert als bei Vorliegen entsprechender operativ erarbeiteter Erkenntnisse. Eine abschlussbezogene Zielstellung zur Verdachtshinweisprüfung wird zu Beginn meist nur durch die straf tat begründenden Umstände im Zusammenhang mit der Festnahmesituation begründet, so daß der Dynamik der zu verfolgenden Zielstellung auch bei diesen Ausgangslagen große Aufmerksamkeit in der Leitungstätigkeit und in der Gestaltung der Prüfungshandlungen gewidmet werden muß. Diese Aufmerksamkeit muß sich auf das operative und strafprozessual geregelte Erarbeiten von Informationen (bzw. Zusammenführen vorhandener Informationen) zur Persönlichkeit und zur subjektiven Seite und unter Umständen zu weiteren straftatausfüllenden Umständen der Straftat konzentrieren, wobei natürlich die Beweisführung zu